

***Bericht über die Tätigkeit der  
Härtefallkommission  
beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
im Jahr 2016***

*Herausgeber:  
Geschäftsstelle der Härtefallkommission  
beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel*

*Februar 2017*

**Bericht**  
**über die Tätigkeit der Härtefallkommission**  
**beim Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten**  
**des Landes Schleswig-Holstein**  
**im Jahr 2016**

**1. Einleitung:**

**1.1. Berichtsgrundlage**

Nach Ziffer 4.4 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet in der Regel jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten jährlichen Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission erscheinen nach Möglichkeit jeweils in der ersten Hälfte des Jahres, das auf den Berichtszeitraum folgt. Sie haben ein Format, das Vergleiche mit den statistischen Erhebungen der Vorjahre ermöglicht und Entwicklungen erkennbar macht.

Der Tätigkeitsbericht enthält im Anschluss an die statistischen Auswertungen die Beschreibung von exemplarischen Fällen, wie sie im Berichtsjahr besonders häufig vorkamen. Damit soll dem bisweilen geäußerten Wunsch nach mehr Transparenz in der Arbeit der Härtefallkommission und ihrer Geschäftsstelle entsprochen werden.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Minister und Staatssekretärin des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Ausländer- und Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein

- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 221

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung unter dem Suchbegriff Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung.

## 1.2. Personelle Besetzung im Jahr 2016

Mitglied	Stellvertretung
Frau Dietlind Jochims Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche	Frau Gabriela Kunst Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland Landeskirchenamt Kiel
Herr Dr. Matthias Gillner Erzbistum Hamburg Katholisches Büro Schleswig-Holstein	Frau Viktoria Ladyshenski Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein
Frau Doris Kratz-Hinrichsen LAG der Freien Wohlfahrtsverbände	Herr Michael Treiber LAG der Freien Wohlfahrtsverbände
Frau Petra Markowski-Bachmann LAG der Freien Wohlfahrtsverbände	Frau Dorothee Martini LAG der Freien Wohlfahrtsverbände
Herr Michael Wulf Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein	Frau Solveigh Deutschmann Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Herr Dr. Cebel Kücükcaraca Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein	Herr Rüdiger Tuschewski (ab März 2016) Deutscher Kinderschutzbund LV SH
Frau Melanie Wöhlk AG der Kommunalen Landesverbände	Herr Jörg Loose AG der Kommunalen Landesverbände
Frau Angela Kuss AG der Kommunalen Landesverbände	Herr Dietrich Anders AG der Kommunalen Landesverbände
Herr Norbert Scharbach Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein (MIB) <b>Vorsitz</b>	Frau Stephanie Hinrichsen <sup>1</sup> MIB <b>Stellvertretender Vorsitz</b>
Herr Ingo Röske-Wagner MIB	Frau Stephanie Hinrichsen <sup>1</sup> MIB

<sup>1</sup> Frau Hinrichsen kann jeweils nur eine Stellvertretung zur Zeit übernehmen

## **2. Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2016**

### **2.1. Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission**

In den Jahren 2005 bis 2007 begann die Arbeit des ab 2005 erstmals gesetzlich eingerichteten Gremiums mit relativ hohen Fallzahlen. Diese waren in erster Linie einer hohen Anzahl an geduldeten (d. h. vollziehbar ausreisepflichtigen) Personen geschuldet. Ab August 2007 ist das Aufenthaltsrecht verschiedentlich um humanitäre bzw. arbeitsmarktpolitische Aufenthaltsrechte (§§ 18a, 25a, 25b und 104a AufenthG) erweitert worden. Ebenso hat das Asylrecht durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem Veränderungen erfahren, die eine höhere Anerkennungsquote insbesondere hinsichtlich des internationalen Schutzes mit sich bringt. Zusammengenommen hatten diese Veränderungen einen wesentlichen Anteil daran, dass die Anwendung des § 23a AufenthG von 2008 bis 2014 auf einem stabilen Niveau erfolgte.

Seit dem Jahr 2015 ist wieder ein deutlich ansteigender Trend erkennbar. Im Jahr 2016 hat die Zahl der Anrufungen fast das hohe Niveau des Jahres 2006 erreicht.

**Tabelle 1: Fallzahlen gesamt**

<b>Jahr</b>	<b>Beschlussfassungen durch die HFK <u>und</u> abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle</b>	<b>Veränderungen in % (~) <u>im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr</u></b>
	<b>Fallzahlen / Personen</b>	<b>Fallzahlen / Personen</b>
2005	188 / 455	
2006	112 / 289	- 40% / - 36%
2007	63 / 135	- 44% / - 53%
2008	45 / 73	- 29% / - 46%
2009	48 / 101	+ 7% / + 38%
2010	37 / 91	- 23% / - 10%
2011	43 / 79	+ 16% / - 18%
2012	43 / 80	+ / - 0%
2013	36 / 81	- 16% / +/-0%
2014	37 / 55	+ 3% / - 22%
2015	44 / 85	+ 19% / + 55%
<b>2016</b>	<b>108 / 194</b>	<b>+ 145% / + 128%</b>

Für das Jahr 2017 wird ein anhaltend hohes Niveau wie 2016 erwartet.

Im Jahr 2016 hat die Härtefallkommission sieben Sitzungen durchgeführt. Bei Bedarf können die Mitglieder wegen Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren per E-Mail über eine Vorprüfungsentscheidung der Geschäftsstelle informiert werden oder auch Beschlüsse fassen.

Die im Jahr 2016 durch die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle bearbeiteten Fälle haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

**Tabelle 2: Gesamtübersicht 2016**

	<b>Anzahl der Fälle</b> <i>(Vorjahr zum Vergleich)</i>	<b>Anzahl der betroffenen Personen</b> <i>(Vorjahr)</i>
<b>Alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen:</b>	<b>108</b> <i>(44)</i>	<b>194</b> <i>(85)</i>
<b>Positive Ergebnisse:</b> Ein Ergebnis ist positiv, wenn entweder ein positiver Beschluss gefasst wird oder eine andere zielführende Verfahrensmöglichkeit gefunden wurde	<b>56 (~52%)</b> <i>(25 – 57%)</i>	<b>85(~44%)</b> <i>(37 – 44%)</i>
<b>Negative Ergebnisse:</b> Ein Ergebnis ist negativ, wenn entweder kein positiver Beschluss gefasst wird oder die Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt werden	<b>51 (~48%)</b> <i>(19 – 43%)</i>	<b>108 (~56%)</b> <i>(48 – 56%)</i>

Ein Fall mit einer betroffenen Person wurde vertagt.

## **2.2. Vorprüfung**

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung vorgeprüft. Dabei werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind; diese liegen beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen für eine sogen. Anspruchsduldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG oder für eine Aufenthaltsgewährung gem. § 25a oder § 25b AufenthG vorliegen. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen. Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzu-

stellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können gegeben sein, wenn die Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, offensichtlich nicht gegeben sind. Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petenten in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert, da das Gremium immer die Möglichkeit hat, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle zur Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen ( siehe Ziffer 2.5 der Verfahrensgrundsätze der Härtefallkommission).

Im Jahr 2016 wurden durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 67 Fälle mit insgesamt 142 betroffenen Personen abschließend bearbeitet.

**Tabelle 3: Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission:**

Gesamtzahlen		Positive Entscheidungen (Fälle/Personen)	Negative Entscheidungen (Fälle/Personen)
Fälle	Personen	Positive Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkennt und gegenüber den Betroffenen und/oder den ABHen erfolgreich zur Prüfung anregt.	Negative Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt werden. In seltenen Fällen fehlt es an der örtlichen Zuständigkeit.
<b>67</b>	<b>142</b>	<b>30 / 55</b>	<b>37 / 87</b>
+253 % ggü. 2015	+178 %		

Die Anzahl der durch die Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Anrufungen ist im Jahr 2016 im Gegensatz zum Jahr 2015 (19 Fälle) um das 2,5fache angestiegen. Hintergrund ist

die erheblich angestiegene Anzahl der Anrufungen von Betroffenen mit verhältnismäßig kurzer Aufenthaltsdauer (oft unter 2 Jahren) aus den West-Balkanstaaten.

### 2.3. Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2016 im Rahmen ihrer Sitzungen über 41 Fälle mit 52 Personen beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst.

**Tabelle 4: Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission:**

Gesamtzahlen		Davon Härtefallersuchen beschlossen			Davon <u>kein</u>	Davon	Davon
Fälle (Vorjahr zum Vergleich)	Personen	Fälle/ Personen	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister (Fälle/Personen)	Davon Anordnung nach § 23a AufenthG durch den Innenminister versagt (Fälle/Personen)	Härtefallersuchen beschlossen (Fälle/Personen)	Beratung ver tagt	Be-schluss zurück-ge nom-men
<b>41</b>	<b>52</b>	<b>26 / 30</b> 63%	<b>26 / 30</b>	<b>0 / 0</b>	<b>13 / 20</b> 32%	<b>1 / 1</b>	<b>1 / 1</b>
25	34	19/23 67%	19/23	0 / 0	6 / 11 33%	0 / 0	0 / 0

Die Anzahl der durch die Härtefallkommission abschließend beratenen Fälle ist im Jahr 2016 im Gegensatz zum Jahr 2015 (25 Fälle mit 34 Personen) wiederum erheblich um über 60% angestiegen. Im Vorjahr schlossen 2/3 der Beratungsfälle mit einem Härtefallersuchen ab. Im Jahr 2016 lag der Anteil knapp darunter.

### 2.4. Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission werden fünf unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG beschrieben, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als sechste Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die konkret beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden.

Die nachfolgende statistische Auswertung beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragende Begründung bei einer Befassung. Der Klammerzusatz bezieht sich auf die Fälle, in

denen die Kommission einen positiven Beschluss gefasst hat. Anrufungen, die bereits in der Vorprüfung abschließend behandelt wurden, hatten oftmals nur am Rande einen Bezug zu den härtefallbezogenen Entscheidungskriterien der Verfahrensgrundsätze.

**Tabelle 5: Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission)**

<b>Begründung der Anrufung</b>	<b>alle Fälle (davon mit Ersuchen)</b>	<b>alle betroffene Personen mit Familienangehörigen (davon mit Ersuchen)</b>
Langjähriger Aufenthalt mit besonderer Integration (Altersgerechte Integration von Kindern wird besonders berücksichtigt):	33 (21)	44 (25)
Langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird:	6 (4)	6 (4)
Schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können:	1 (1)	1 (1)
Trennung von hier mit rechtmäßigem Aufenthalt lebenden Verwandten bei Unzumutbarkeit der Lebensführung im Herkunftsland, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird:	1 (0)	1 (0)
Betroffene, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind und Integration erkennen lassen (langjähriger Aufenthalt nicht erforderlich):	0 (0)	0 (0)
Sonstiges:	0 (0)	0 (0)
<b>Gesamt:</b>	<b>41 (26)</b>	<b>52 (30)</b>

## 2.5. Hauptherkunftsländer

Das Hauptherkunftsland der Petenten war im Jahr 2016 - wie in den Vorjahren auch – Afghanistan; ungefähr die Hälfte der Anrufenden stammt aus Afghanistan. Gegenüber 2015 hat sich die Anzahl der Fälle aus Afghanistan fast verdreifacht.

Noch stärker angestiegen ist die Anzahl der Fälle aus den West-Balkanstaaten; sie hat sich von 6 im Jahr 2015 auf 31 Fälle im Jahr 2016 erhöht und damit verfünffacht. Die Anrufungen aus den West-Balkanstaaten betragen ca. ein Drittel aller Anrufungen. Sie werden häufig bereits in der Vorprüfung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten verworfen (§ 14 Abs. 3 Satz 1, 3. Alternative AuslAufnVO), in einigen Fällen lassen sich andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten finden.

Insgesamt erfolgten Anrufungen durch bzw. für Betroffene aus fünfzehn Nationen.

**Tabelle 5: Hauptherkunftsländer (sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung)**

Staat	Gesamt		Befassung		Vorprüfung	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
Afghanistan	58	73	35	39	23	34
Albanien	13	35	0	0	13	35
Kosovo	9	25	3	10	6	15
Mazedonien	4	20	0	0	4	20
Serbien	5	12	0	0	5	12
Syrien	5	10	0	0	5	10
Armenien	1	4	0	0	1	4
Russ. Föd.	3	4	2	2	1	2
Kenia	3	3	0	0	3	3
Kolumbien	1	2	0	0	1	2
Pakistan	2	2	1	1	1	1
Iran	1	1	0	0	1	1
Libanon	1	1	0	0	1	1
Ukraine	1	1	0	0	1	1
Vietnam	1	1	0	0	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>108</b>	<b>194</b>	<b>41</b>	<b>52</b>	<b>67</b>	<b>142</b>

## **2.6. Darstellung der Härtefallkommission nach außen**

Im Jahr 2016 ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- Pflege des Internetauftritts der Härtefallkommission durch die Geschäftsführung.
- Am 18. Mai 2016 berichtete die Geschäftsstelle auf Wunsch der Piraten-Fraktion in einer vertraulichen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses allgemein über die Tätigkeit der Härtefallkommission.
- Teilnahme des Geschäftsführers am jährlichen bundesweiten Erfahrungsaustausch der Härtefallkommissionen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg am 6. und 7. Juni 2016.

Herr Michael Bestmann (GHK 1) verlässt nach ca. 14 Jahren die Geschäftsstelle und widmet sich anderen Aufgaben im Referat IV 20.

## **3. Beschreibung exemplarischer Einzelfälle**

### **3.1. Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte**

Eine Migrationssozialberatungsstelle wendet sich im Juni 2016 für den afghanischen Staatsangehörigen A an die Härtefallkommission. Herr A ist 24 Jahre alt und seit 5 1/2 Jahren in Deutschland. Sein Asylantrag wurde im September 2015 vom BAMF abgelehnt, das Verwaltungsgericht Schleswig hat die Klage im Mai 2016 abgewiesen; damit ist er vollziehbar ausreisepflichtig. Herr A befindet sich seit August 2015 in einer Ausbildung zum Altenpfleger in einem Altenheim. Die alten Menschen verfassen ein gemeinsames Schreiben an die Härtefallkommission, in dem sie A als überaus fürsorglich, zuverlässig und freundlich im Umgang mit ihnen beschreiben; besonders erfreuen sie sich an den Spielenachmittagen mit ihm. Sie setzen sich für ein Bleiberecht ein. Die Pflegedienstleitung des Altenheims stellt ihm ein sehr gutes Zwischenzeugnis aus, in dem sie seinen verantwortungsbewussten Umgang mit den alten Menschen herausstellt. Die Migrationsberatungsstelle bescheinigt A, dass er in der Zeit des großen Flüchtlingszustroms den Neuankömmlingen ehrenamtlich bei Behördenbesuchen, Arztbesuchen usw. geholfen hat, hier anzukommen und eine erste Orientierung zu finden. Er hat Sprachkurse absolviert und den Abschluss B1 GER<sup>1</sup> erreicht.

---

<sup>1</sup> das Niveau B1 entspricht nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen, § 1 Abs. 10 AufenthG; mehr dazu unter: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>

Auch wenn die Integrationsleistungen von Herrn A möglicherweise den Kriterien für eine Anerkennung durch die Härtefallkommission entsprächen, so ist dennoch die Anrufung ausgeschlossen: Herr A könnte von der im August 2016 in Kraft getretenen Neuregelung zur sogen. Anspruchsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG) profitieren. Danach ist einem vollziehbar ausreisepflichtigem Ausländer eine Duldung zu erteilen, wenn er eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat. Die Geschäftsstelle setzt sich daraufhin mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung. Die Ausländerbehörde wird Herrn A zu einem Gespräch vorladen, die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Anspruchsduldung prüfen und – falls diese erfüllt sind – eine Anspruchsduldung für die Zeit der Ausbildung erteilen.

Aus diesem Grund ist nach § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung die Anrufung der Kommission rechtlich ausgeschlossen, da das begehrte Ziel in einem anderen zielführendem Verfahren erreicht werden kann. Sollte diese andere rechtliche Aufenthaltsmöglichkeit erfolglos bleiben oder die bereits erteilte Anspruchsduldung zurückgezogen werden – beispielsweise wegen des Abbruchs der Ausbildung wegen erheblicher Schwierigkeiten in der Berufsschule -, könnte sich Herr A erneut an die Härtefallkommission wenden und eine Befassung wäre grundsätzlich möglich.

### **3.2. Beispiel einer negativen Vorprüfung**

Im Juli 2016 wendet sich Rechtsanwalt R für die Familie K, bestehend aus Vater, Mutter und vier Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, an die Härtefallkommission. Familie K stammt aus dem Kosovo und ist im Mai 2015 nach Deutschland eingereist. Sie leben in einem schleswig-holsteinischen Dorf. Zwei der Kinder gehen in die örtliche Schule, eines in den Kindergarten und ein Kind, welches seit seiner Geburt schwer geistig behindert ist, besucht die Schule für geistig behinderte Kinder in der Kreisstadt. Drei der Kinder sprechen schon ziemlich gut deutsch. Eines der Mädchen spielt im Handballverein; die Trainerin gibt gegenüber der Geschäftsstelle an, dass die Mannschaft ohne dieses Mädchen als torstärkste Spielerin vom Abstieg bedroht wäre. Der Vater arbeitet bei einem Handwerksbetrieb im Nachbardorf als Maurer. Die Mutter singt im Kirchenchor. Rechtsanwalt R macht in der Anrufung die Integrationsleistungen der Familie geltend sowie die Tatsache, dass das behinderte Kind im Kosovo nicht die guten Fördermöglichkeiten erhalten würde, die es hier in Deutschland bekommt.

Das BAMF hat den Asylantrag im Mai 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt, die Familie ist nunmehr vollziehbar ausreisepflichtig. Als die Dorfbewohner und Mitschüler davon erfahren, organisieren sie eine Unterschriftenaktion für den Verbleib der Familie in Deutschland, bei der über 500 Unterschriften zusammenkommen. Die örtliche Presse berichtet über das Schicksal dieser Familie. Dabei wird vor allem die besondere Härte für das behinderte Kind herausgestellt.

Nach entsprechender Vorprüfung gem. § 14 Abs. 3 AuslAufnVO beabsichtigt die Geschäftsstelle, diese Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen. Nach den Verfahrensgrundsätzen ist bei Härtefallanrufungen aufgrund geltend gemachter Integrationsleistungen eine Aufenthaltsdauer von regelmäßig 5 Jahren erforderlich. Familie K befindet sich erst seit gut einem Jahr in Deutschland und erfüllt diese Voraussetzung damit nicht. Hintergrund dieser 5-Jahresregelung ist u. a. die Annahme, dass erst nach dieser Zeit eine Verwurzelung in Deutschland stattgefunden haben kann und ein Leben im Herkunftsstaat damit nicht mehr zumutbar sein könnte. Auch wenn die erbrachten Integrationsleistungen der Familie K für diese relativ kurze Zeit bemerkenswert sind, so kann im Fall der Familie K nicht von einer festen Verwurzelung in die hiesige Gesellschaft ausgegangen werden.

Für Krankheiten oder Behinderungen, die als Härtefallgrund geltend gemacht werden, gilt folgendes: Es wird unterschieden zwischen der Behandelbarkeit einer Krankheit oder Behinderung im Herkunftsland und der Reisefähigkeit. Die Behandelbarkeit einer Krankheit oder Behinderung im Herkunftsland wird als zielstaatsbezogener Fluchtgrund ausschließlich und abschließend vom BAMF im Rahmen des Asylverfahrens geprüft und bewertet. Die Reisefähigkeit, die vorliegen muss, damit der oder die Betroffene bzw. in diesem Falle die Familie, sein Herkunftsland menschenwürdig erreichen kann, wird von der Ausländerbehörde entschieden. Die Härtefallkommission ist nicht berechtigt, einen in der Zuständigkeit des BAMF oder der Ausländerbehörde liegenden Sachverhalt entgegen deren Entscheidung zu „korrigieren“.

Die Härtefallkommission wird vom Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet und teilt diese Auffassung der Geschäftsstelle. Die Kommission macht keinen Gebrauch von der Möglichkeit, die Beschlussfassung an sich zu ziehen. Die Geschäftsstelle gibt der Familie K den Hinweis, sich zwecks Beratung für eine freiwillige Ausreise mit einer Migrationssozialbera-

tungsstelle in Verbindung zu setzen, damit eine Abschiebung möglichst vermieden werden kann.

### **3.3. Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission**

Die Unterstützerin U wendet sich für Herrn B aus Afghanistan an die Härtefallkommission. Herr B ist 24 Jahre alt und lebt seit 5  $\frac{3}{4}$  Jahren in Deutschland in einer schleswig-holsteinischen Kleinstadt. Er hat Afghanistan im Alter von 15 Jahren verlassen; seine Eltern hatten ihm mit Hilfe von Schleusern die Flucht zunächst in den Iran, wo er drei Jahre bei Verwandten verbrachte, und dann weiter nach Deutschland ermöglicht. Er hat in Afghanistan nie eine Schule besucht; das Erlernen der deutschen Sprache fällt ihm daher schwer. Gleichwohl gibt er nicht auf, sondern besucht mehrere Sprachkurse. Er sucht eine Migrationssozialberatungsstelle auf, die ihn bei der Integration unterstützt. Er unternimmt mehrere erfolglose Versuche, zur Beschäftigungsaufnahme. Teilweise wurde die Beschäftigung von der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund der zu geringen Entlohnung nicht gestattet. Teilweise haben die Arbeitgeber aufgrund des ungewissen Aufenthaltsstatus von einer Anstellung abgesehen. Mit Hilfe der guten Vernetzung von U gelingt es ihm jedoch, ab Dezember 2013 in einem Restaurant im Nachbarort zunächst befristet als Abwäscher zu arbeiten. Die 10km weite Strecke fährt er mit dem Fahrrad. In seiner Freizeit spielt er Fußball im örtlichen Sportverein. Mittlerweile haben sich seine Sprachkenntnisse verbessert, sodass der Restaurantinhaber ihn ab Dezember 2014 aushilfsweise als Kellner einsetzt. Seine charmante und höfliche Art gefällt den Gästen des Restaurants so gut, dass der Inhaber beschließt, ihn nicht mehr als Abwäscher, sondern ausschließlich als Kellner einzusetzen. Er wird seit April 2015 in einer unbefristeten Anstellung beschäftigt. Herr B verdient nunmehr genug, um nicht auf Sozialleistungen angewiesen zu sein. Für das Fußballspielen fehlt ihm allerdings die Zeit, weil er insbesondere abends und an den Wochenenden arbeitet.

Die Kommissionsmitglieder erkennen die langjährigen Integrationsleistungen an. Herr B hat zielstrebig und ohne sich entmutigen zu lassen, an seiner Integration gearbeitet. In der Gesamtbewertung kommen die Mitglieder der Härtefallkommission zu dem Ergebnis, dass im Fall des Herrn B dringende humanitäre und persönliche Gründe gegeben sind, die ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a AufenthG an die oberste Landesbehörde rechtfertigen.

### **3.4. Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission**

Im August 2016 wendet sich Rechtsanwalt R für Herrn C an die Härtefallkommission. Herr C ist 26 Jahre alt und afghanischer Staatsangehöriger. Er ist im September 2010 nach Deutschland eingereist und hält sich seit 6 Jahren hier auf. Die Flucht erfolgte über den Iran, Türkei, Griechenland, Italien und Frankreich nach Deutschland mit Hilfe von Schleusern. Herr C gibt in der Anhörung beim BAMF an, dass sein Vater und viele männliche Dorfbewohner bei einem Überfall der Taliban auf sein Heimatdorf ermordet wurde, er selbst habe den Überfall nur überlebt, weil er zu dem Zeitpunkt die Schafe in den Bergen gehütet habe. Die Mutter habe daraufhin – gemeinsam mit dem Bruder des Vaters – beschlossen, ihm die Flucht zu ermöglichen. Sie haben Schleuser bezahlt, indem sie Land verkauft haben. Sie befürchteten, dass ihn bald das gleiche Schicksal wie seinem Vater ereilen könnte. In Afghanistan leben außerdem noch seine drei Geschwister mit deren Familien.

Herr C besucht von August 2011 bis Januar 2012 einen Sprachkurs und erreicht den Abschluss A1 GER (einfache deutsche Sprachkenntnisse).

Im Dezember 2014 stellt Herr C bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Genehmigung einer Beschäftigung beim Pizzadienst P. Der Antrag wird von der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund der zu geringen Entlohnung abgelehnt. Damit ist die Ausländerbehörde gehalten, die Zustimmung zur Beschäftigung zu versagen. Weitere Arbeitsversuche startet Herr C zunächst nicht. Im Januar 2015 wird der Asylantrag vom BAMF abgelehnt; im Juni 2016 lehnt das Verwaltungsgericht die Klage ab. Herr C ist damit vollziehbar ausreisepflichtig. Im Juli 2016 startet Herr C einen erneuten Beschäftigungsversuch, der diesmal genehmigt wird; er kann als Aushilfskraft für 20 Std. / Woche bei einer Reinigungsfirma am Ort arbeiten. Der Vertrag ist zunächst befristet und wird ab September 2016 für ein halbes Jahr verlängert. Er erhält aufgrund des geringen Verdienstes zusätzlich Sozialleistungen.

Die Geschäftsstelle bittet Rechtsanwalt R die Anrufung um Angaben zur gesellschaftlichen Teilhabe, ehrenamtlichem Engagement, Hobbies oder anderen Freizeitbeschäftigungen von C zu ergänzen. R teilt mit, dass C „ab und zu mit Kollegen Fußball spielen würde“.

Die Kommissionsmitglieder beschließen, für Herrn C kein Härtefallersuchen zu stellen. Sie sind der Ansicht, dass die Integrationsleistungen und –bemühungen nicht ausreichen, um dringende humanitäre oder persönliche Gründe geltend zu machen. Der Wille zur Integration ist nicht durchgängig erkennbar. Die Mitglieder vermissen genügend eigenes Engagement von Herrn C. Zwar befindet sich Herr C seit Juli 2016 in einer befristeten Beschäftigung. Allerdings habe es den Anschein, dass der Antrieb für diese Integrationsleistung erst

vor dem Hintergrund der bevorstehenden Ausreisepflicht und der Härtefallanrufung stattfand. Bezogen auf den 6jährigen Aufenthalt erscheint den Mitgliedern ein Beschäftigungsversuch und eine erst spät – zum Zeitpunkt der Anrufung - aufgenommene Beschäftigung zu wenig.

Die in der Anhörung von Herrn C geltend gemachten Fluchtgründe (Verfolgung und Angst vor Ermordung durch die Taliban) werden ausschließlich und abschließend vom BAMF geprüft und bewertet. Das BAMF hat in diesem Fall entschieden, dass kein Asylgrund bzw. keine Flüchtlingseigenschaft sowie keine Abschiebungsverbote vorliegen. Für die Beurteilung, ob ein dringende humanitärer oder persönlicher Härtefall vorliegt, dürfen sie damit keine Rolle spielen.

Eine Rückkehr ins Herkunftsland erscheint den Mitgliedern auch nach über 6 Jahren möglich, denn in Afghanistan leben enge Verwandte, die ihm bei der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung behilflich sein können.

gez.

Hanna Kuhrt